



Christopher Street Day (CSD) Bremen e.V.

### **Präambel**

Im gemeinsamen Interesse eine sichtbare Vertretung für die lesbische, schwule, bi-, trans-, intersexuelle, queere Gemeinschaft und weitere geschlechtliche und sexuelle Minderheiten in Bremen beizubehalten wurde dieser Verein gegründet.  
Die Mitglieder dieses Vereins fühlen sich dem Wirken für Toleranz und Akzeptanz und dem Einsatz gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gleich welcher Art verpflichtet.

### **Satzung des Christopher Street Day (CSD) Bremen e.V. in der Fassung vom 17. Dezember 2025**

beschlossen anlässlich der Gründung am 17. Dezember 2025.

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Christopher Street Day (CSD) Bremen“.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist in Bremen.
3. Der Verein wird die Eintragung in das zuständige Vereinsregister beantragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, sowie die Förderung der Erziehung und der Volksbildung und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch
  - a. Information und Aufklärung zu den Lebensbedingungen von gesellschaftlichen Minderheiten, insbesondere
    - i. in Bezug auf sexuelle Orientierungen (z.B. lesbisch, schwul, bi- oder pansexuell);
    - ii. in Bezug auf geschlechtliche Vielfalt (z.B. intersexus, transsexus / transgender / trans\*, genderqueer, agender, non-binary, Butch, Femme, Tunte, Transvestit, Cross-Dressing usw.);
    - iii. Menschen, die mit einer HIV-Infektion oder AIDS leben;
    - iv. Menschen, die sexualisierte Gewalt, Trans-, Inter- oder Homofeindlichkeit oder ausländerfeindliche / rassistische Gewalt erfahren haben.
    - v. Menschen, die mit einer Behinderung leben



## Christopher Street Day (CSD) Bremen e.V.

- b. Einflussnahme auf das kulturelle, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsständen, Herausgabe von Publikationen und ähnlichen Aktionen.
  - c. Durchführen von kulturellen Veranstaltungen oder Demonstrationen, insbesondere eines Christopher Street Days (CSD/Pride), um die in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber Menschen aus den unter a. genannten Gruppen abzubauen und die volle rechtliche Gleichstellung dieser Gruppen in allen Bereichen des Lebens zu fördern;
  - d. solidarische Unterstützung für Menschen aus den unter a. genannten Gruppen;
  - e. Unterstützung und Empowerment für Menschen und ihre Familien in Zeiten der sexuellen oder geschlechtlichen Selbstfindung.
3. Der Verein ist parteipolitisch oder konfessionell nicht gebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle Menschen mit Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Gründungsmitglied ist oder eine langjährige Unterstützungs- oder Fördermitgliedschaft besitzt.
2. Unterstützungsmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitwirken möchte, insbesondere an der jährlichen Durchführung des CSD Bremen.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags die Aktivitäten des Vereins fördern möchte. Fördermitgliedschaften können auch mit einer zeitlichen Begrenzung vereinbart werden.
4. Die Aufnahme erfolgt nach Antrag in Textform. Über die Aufnahme von Unterstützungs- und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit absoluter Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der



## Christopher Street Day (CSD) Bremen e.V.

Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung kann auf Antrag durch den Beirat überprüft werden. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das Mitglied in Textform über die Aufnahme informiert wurde.

5. Auf Vorschlag des Vorstands oder des Beirats kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag in Textform kann eine Unterstützungs- oder Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Voraussetzung für die Umwandlung ist eine langjährige aktive Mitwirkung am Vereinsleben. Über die Umwandlung entscheidet der Beirat nach freiem Ermessen mit absoluter Mehrheit. Bei Ablehnung des Umwandlungsantrages ist der Beirat nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Für Mitgliedschaften werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Aufhebung, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden. Die Frist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Maßgebend ist der Eingang beim Vorstand.
3. Die Rückzahlung von bereits für die Zukunft geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied durch einen absoluten Mehrheitsbeschluss aus den folgenden Gründen aus dem Verein ausschließen:
  - a. Grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen
  - b. Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten trotz Mahnung per E-Mail für Beiträge gemäß Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung
  - c. Kundgabe und Verbreitung von u.a. rechtsextremen, linksextremen, rassistischen, antisemitischen oder fremdenfeindlichen Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - d. Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen.

Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt.

5. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied beim Beirat in Textform Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses des Vorstands. Der Einspruch muss auf der nächsten Mitgliederversammlung beraten

## Christopher Street Day (CSD) Bremen e.V.

werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer dreiviertel Mehrheit den Beschluss des Vorstands aufheben. Die Mitgliedschaft ruht bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung.

6. Bei Ausschluss eines Mitglieds muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung berichten.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sowie Antrags- und Rederecht.
3. Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder haben passives Wahlrecht für Vorstand und Rechnungsprüfung.  
*[Auf Grund der mit den Ämtern verbundenen rechtlichen Vertretung des Vereins ist Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit eine notwendige Voraussetzung für diese Ämter.]*
4. Unterstützungsmitglieder haben Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Fördermitglieder haben grundsätzlich kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, soweit im Folgenden keine andere Regelung getroffen ist.
  - a. Fördermitglieder, die rein queer gemeinnützige Organisationen sind (z.B. Rat & Tat, Belladonna, LSVD), haben abweichend Antrags- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
  - b. Natürliche Personen mit mindestens zweijähriger Fördermitgliedschaft haben Antrags- und Rederecht.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
  - a. Ordentliche Mitglieder sollen zusätzlich, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch eine aktive Mitarbeit unterstützen. Eine aktive Mitarbeit ist zum Beispiel die Teilnahme an den Sitzungen zur CSD Organisation, Mithilfe beim CSD, Wahrnehmung eines satzungsmäßigen Amtes wie Vorstand oder Kassenprüfer oder regelmäßige Teilnahme an den Mitgliederversammlungen innerhalb der letzten zwei Jahre. Erfolgt dies nicht setzt sich die Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft fort, das Mitglied ist hierüber rechtzeitig per E-Mail zu informieren.
  - b. Unterstützungsmitglieder haben die Pflicht, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch eine aktive Mitarbeit zu unterstützen. Eine aktive Mitarbeit ist zum Beispiel die Teilnahme an den Sitzungen zur CSD Organisation und Mithilfe beim CSD. Erfolgt dies nicht setzt sich die Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft fort, das Mitglied ist hierüber rechtzeitig per E-Mail zu informieren.



## Christopher Street Day (CSD) Bremen e.V.

7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen von Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
8. Es ist den Mitgliedern untersagt Vorteile anzunehmen, die im Zusammenhang mit ihrer Vereinsarbeit stehen, sofern dies nicht durch den Vorstand genehmigt wurde.
9. Alle Mitglieder, insbesondere mit offiziellen Ämtern, sind verpflichtet dem Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten und Äußerungen nicht zu schaden.
10. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und militaristischer Art ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung können nicht Mitglied des Vereins sein.
11. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, alle Zuwendungen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Verein stehen, gegenüber der Mitgliederversammlung offenzulegen. Hierzuzählen insbesondere Zuwendungen und Vorteile, die durch Geschäftspartner gewährt werden.

Ein Verstoß gegen diese Regelung kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

### **§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit und erhaltene Vorteile**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden („Ehrenamtpauschale“).
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) des Vorstands oder der Rechnungsprüfer trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Finanzierung und eine gesicherte Liquidität müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden. Die Entscheidung gilt längstens für eine Amtsperiode des Vorstands.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Christopher Street Day (CSD) Bremen e.V.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Geltendmachung dieses Aufwendungsersatzes setzt die vorherige Beantragung und Genehmigung durch den Vorstand voraus.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.  
Mit eigenhändiger Unterschrift bestätigt das Mitglied, dass die Aufwendungen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt sind.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
10. Entgelte, die Mitglieder des Vorstands vom Verein erhalten sind durch den Vorstand auf der Mitgliederversammlung im Rechenschaftsbericht offen zu legen.

## § 9 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und Jahresabrechnung des Vorstands
  - b. die Entgegennahme des Prüfberichts und der Handlungsempfehlungen der Kassenprüfenden
  - c. Wahl und Entlastung des Vorstands
  - d. Wahl mindestens zweier kassenprüfender Personen
  - e. Entscheidung über Angelegenheiten, die z.B. lt. Satzung durch den Vorstand entschieden werden könnten, die der Vorstand dennoch an die Mitgliederversammlung übertragen hat.
  - f. Festsetzung von Beiträgen,
  - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.



## Christopher Street Day (CSD) Bremen e.V.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Diese wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform per E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies in Schriftform unter Angabe von Gründen verlangt. Weiterhin kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Frist von zwei Wochen bis zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet alle Mitglieder über fristgerecht eingegangenen Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zu informieren z.B. durch Anhang an die Einladung zur Mitgliederversammlung und Tagesordnung oder als Nachtrag zu dieser. Anträge dieser Art, die nach dieser Frist eingegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Fördermitglieder müssen die geplante Wahrnehmung ihres Antragsrechts mit einer Frist von einer Woche bis zur Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ankündigen. Anträge sind in Textform inhaltlich ausformuliert einzureichen. Die Fristen unter 4. bleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet und geleitet. Der Vorstand bestimmt eine Protokollführung aus seinen Reihen. Auf Antrag kann aus der Mitgliederversammlung eine vom Vorstand abweichende Versammlungsleitung und eine Protokollführung gewählt werden. Gegebenenfalls wird dazu ein Wahl-Team gebildet.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch ordentliche Mitglieder ausgeübt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben werden und binnen sechs Wochen an alle Mitglieder übersandt werden soll. Der Versand ist per E-Mail zulässig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### § 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Die Wahl ist geheim, sobald dieses von einem ordentlichen Mitglied beantragt wird.
2. Alle ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder wählen je kandidierender Person mit Ja, Nein oder Enthaltung.
3. Beiratsmitglieder können auch andere Ämter (z.B. Vorstand, Kassenprüfung) ausführen.
4. Der Beirat entscheidet in Mitgliedschaftsfragen als letzte Instanz.

### § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 gleichberechtigten und gewählten Mitgliedern. Der Vorstand muss einen Vorstand Finanzen benennen. Vorsitz und Stellvertretung sind nicht vorgesehen.
2. Der Vorstand erlässt für sich eine Geschäftsordnung und kann damit die Aufgaben des Vorstands in Ressorts aufteilen.
3. Der Vorstand erlässt eine Finanzordnung zur Regelung der Haushaltsführung des Vereins. Die Finanzordnung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei gewählte Vorstandsangehörige sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Aufgaben und Zuständigkeiten: Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - b. Führung der laufenden Geschäfte und Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung.
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
  - e. Beschlussfassung über die Annahme von Aufnahmeanträge für Mitgliedschaften und die Kündigung von Mitgliedschaften. Diese Beschlüsse bedürfen der absoluten Vorstandsmehrheit.
  - f. Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung des Vorstands definiert werden.
6. Vorstandssitzungen  
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

### § 13 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wahl ist geheim, sobald dieses von einem ordentlichen Mitglied beantragt wird.
2. Die Kandidaten stellen sich der Mitgliederversammlung vor. Diese Vorstellung beinhaltet folgenden Angaben: Name, Alter, Berufsausbildung / ausgeübter Beruf, Mitgliedschaft im Verein seit, bisherige Tätigkeiten im Verein, Motivation für die Mitarbeit im Vorstand.
3. Alle ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder wählen je kandidierender Person mit Ja, Nein oder Enthaltung.
4. Zum Vorstand gewählt ist, wer
  - a. mit absoluter Mehrheit gewählt ist und
  - b. eines der 7 höchsten Stimmenverhältnisse erreicht.
5. Bei Wahlen mit 8 oder mehr kandidierenden Personen werden die Vorstandsplätze nach Stimmverhältnis der Kandidierenden zwischen Ja, Nein und Enthaltungen

(Summe aus: Ja = 1, Enthaltung = 0, Nein = -1)

vergeben. Bei gleichem Stimmenverhältnis um den letzten Vorstandplatz gibt es zwischen den Kandidierenden mit Stimmgleichheit eine Stichwahl. Kandidierende, die im ersten Wahlgang gewählt worden sind und die ausgeschieden worden sind, nehmen an der Stichwahl nicht teil.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen, welches von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Es müssen stets mehr gewählte als kommissarische Vorstandsangehörige dem Vorstand angehören.
7. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Vorstandszugehörigkeit.

### § 14 Vorstand Finanzen

1. Dem Vorstand Finanzen obliegt die Führung der Vereinskasse und die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand Finanzen ist befugt, die Beiträge und Umlagen einzuziehen. Hierrüber ist ein Kassenbericht gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

### § 15 Kassenprüfung

1. Anlässlich der Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei kassenprüfende Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; die kassenprüfenden Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Aufgabe der kassenprüfenden Personen ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 16 Datenschutz**

1. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

#### **§ 17 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Über die Auflösung oder Beschränkung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine einstimmige Mehrheit erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung ins Vereinsregister notwendig sind dürfen vom Vorstand gemacht werden. Dafür ist ein Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit notwendig. Die Änderungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit bestätigt werden.
4. Änderungen können nur im Sinne des Vereinszweckes § 2 und der Gemeinnützigkeit § 3 getätigt werden.
5. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Christopher Street Day (CSD) Bremen + Bremerhaven Förderverein e. V. – VR 8066 - mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Andernfalls fällt das gesamte Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an das „RAT&TAT-Zentrum Bremen e.V.“, an „belladonna Kultur, Bildung und Wirtschaft für Frauen e.V.“, „Trans Recht e.V.“ in Bremen, an die „AIDS Hilfe Bremen e.V.“, „LAND LuST e.V.“ in Meppen und an den „CSD Nordwest e.V.“ in Oldenburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.



Christopher Street Day (CSD) Bremen e.V.

#### **§ 18 Liquidation**

1. Sofern die Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat, ernennt sie gleichzeitig zur Abwicklung der Geschäfte mindestens zwei und höchstens drei Liquidatoren.

#### **§ 19 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am weitesten möglich entspricht.